



Elternbeitragsreglement (EBR)
gültig ab 1. August 2015

Elternbeitragsreglement für die familienergänzende Kinderbetreuung

vom 23. Juni 2015

Die Einwohnergemeinde-Versammlung Niederrohrdorf beschliesst gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i) des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt, GG) nachfolgendes Elternbeitragsreglement.

Präambel:

Die Einwohnergemeinde Niederrohrdorf fördert mit Tagesstrukturen und Beiträgen an Kindertagesstätten die Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Mit diesem Elternbeitragsreglement wird der Rahmen für die Beteiligung der Eltern und die Beteiligung der Gemeinde am Betreuungsangebot geschaffen.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsätze

Die Bemessung der Elternbeiträge erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

- a) In der Regel werden die einzelnen Betreuungsangebote längerfristig, z.B. semesterweise im Voraus vereinbart. Nur in diesem Fall erfolgt eine individuelle Bemessung des Elternbeitrags.
- b) Der Tarif für die einzelnen Betreuungsangebote orientiert sich an den Kosten des jeweiligen Betreuungsangebotes.
- c) Die individuelle Bemessung des Elternbeitrages richtet sich nach der zwischen den Eltern und der Betreuungseinrichtung im Voraus vereinbarten Beanspruchung des Betreuungsangebotes.
- d) Die individuelle Bemessung des Elternbeitrages richtet sich zudem nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern.
- e) Eine individuelle Bemessung des Elternbeitrages erfolgt nur, wenn durch die Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes eine Erwerbstätigkeit ermöglicht wird.
- f) Es besteht kein Anspruch auf einen Betreuungsplatz.

Art. 2 Anwendungsbereich

Das Elternbeitragsreglement Niederrohrdorf wird bei den von der Gemeinde Niederrohrdorf geführten und subventionierten familienergänzenden Betreuungsangeboten sowie bei den Kindertagesstätten, mit denen die Gemeinde einen Leistungsvertrag abgeschlossen hat, angewendet. Der Anwendungsbereich wird detailliert im Anhang 1 zum Elternbeitragsreglement festgelegt.

II. Tarifsystem

Art. 3 Massgebendes Gesamteinkommen

¹ Massgebend ist das gesamte steuerbare Einkommen, zuzüglich allfällige Abzüge für Pensionskasseneinkäufe und den Pauschalabzug übersteigende Liegenschaftsunterhaltskosten, zuzüglich 10 % des steuerbaren Vermögens

- a) von in ungetrennter Ehe lebenden Eltern bzw. Stiefeltern (auch wenn sie zwei Wohnsitze begründen) oder
- b) von im gleichen Haushalt lebenden, nicht verheirateten Eltern (Konkubinat) oder
- c) des geschiedenen, getrennt lebenden oder alleinstehenden Elternteils, bei welchem das Kind seinen zivilrechtlichen Hauptwohnsitz hat; Einkünfte und Vermögen des Stiefelternteils oder derjenigen Person, mit welcher der Elternteil in stabiler eheähnlicher Beziehung (3 Jahre Konkubinat) lebt, werden zusätzlich voll angerechnet.

³ Es wird auf die neueste definitive Gemeinde- und Kantonssteuerrechnung abgestellt. Liegt keine aktuelle definitive Steuerrechnung vor, so werden die massgebenden Gesamteinkünfte aufgrund der aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise wie bei der Steuererklärung ermittelt, wobei die standardisierten Abzüge für die Ermittlung der Quellensteuer zur Anwendung gelangen.

Art. 4 Basisbeitrag

Der Basisbeitrag beträgt CHF 15.00 pro Kind/Betreuungstag.

Art. 5 Leistungsbeitrag

Der Leistungsbeitrag beträgt CHF 1.00 je CHF 1'000.00 (1 Promille) des massgebenden Gesamteinkommens.

Art. 6 Normbeitrag

Die Summe aus dem Basisbeitrag und dem Leistungsbeitrag ergibt den Normbeitrag.

Art. 7 Einstufung der Betreuungsangebote (Einstufungssatz)

¹ Die Betreuungsangebote werden aufgrund der Kostenintensität tariflich eingestuft. Der Einstufungssatz multipliziert mit dem Normbeitrag ergibt den Elternbeitrag pro Tag.

² Im Falle von Kindertagesstätten wird anstelle des Elternbeitrages in analoger Weise der Gemeindebeitrag bestimmt.

³ Die minimalen und maximalen Eltern- bzw. Gemeindebeiträge für die einzelnen Betreuungsangebote sowie deren Einstufungen werden im Anhang 1 zum Elternbeitragsreglement vom Gemeinderat festgelegt.

Art. 8 Unterlagenverweigerung, unwahre Angaben

¹ Werden Unterlagen, die für die Berechnung des Elternbeitrages benötigt werden, von den Eltern nicht beigebracht, so wird der Maximaltarif festgelegt, oder es kann keine Betreuungsvereinbarung bzw. Beitragszusage mit den Eltern getroffen werden.

²Führen unwahre Angaben über die Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu einem zu tiefen Elternbeitrag, oder werden Angaben zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen den Steuerbehörden unterschlagen, so wird die Differenz rückwirkend bis zum Datum der Änderung eingefordert. Wird der Nachzahlungspflicht nicht nachgekommen, so kann die Betreuungsvereinbarung aufgelöst bzw. die Beitragszusage annulliert werden.

Art. 9 Besondere Berechnungsgrundlagen

¹Eltern, die der Quellensteuer unterstehen, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise einzureichen.

²Wenn wegen Zuzugs nach Niederrohrdorf keine Steuerdaten bestehen, haben die Eltern Kopien der aktuellsten Steuerrechnungen der früheren Wohngemeinde einzureichen.

³Eltern, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Zeit von Trennung oder Scheidung noch nicht geregelt sind, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise analog den Steuererklärungen und eine Kopie des Dispositivs des Trennungs- oder Scheidungsurteils einzureichen.

⁴Das steuerbare Einkommen und das steuerbare Vermögen werden wie bei der Steuererklärung ermittelt.

Art. 10 Neuberechnung des Elternbeitrages

Eine Neuberechnung des massgebenden Einkommens und entsprechend des Eltern- bzw. Gemeindebeitrages erfolgt nach Vorliegen von neuen Einkommens- und Vermögenssteuerdaten.

III. Tagesstrukturen Niederrohrdorf

III.1 Tarifsysteem

Art. 11 Kinderermässigungen

Wenn zwei oder mehr Kinder gleichzeitig die Tagesstrukturen Niederrohrdorf besuchen, werden folgende Ermässigungen auf den gesamten Kosten gewährt:

- bei 2 Kindern 10 %
- bei 3 Kindern 15 %
- ab 4 Kindern 20 %

Art. 12 Elternbeitrag

Der tatsächliche Elternbeitrag (pro Kind/Tag/Betreuungsangebot) ergibt sich aus folgender Formel:

Basisbeitrag
+ Leistungsbeitrag
= Normbeitrag
x Einstufungssatz
= Elternbeitrag ohne Kinderermässigung (begrenzt durch maximalen Elternbeitrag)
./. Kinderermässigung
= Elternbeitrag

Art. 13 Elternbeitrag in der Schulzeit

¹Der Elternbeitrag wird pro Semester erhoben. Die einzelnen Elternbeiträge je Kind und Betreuungstag innerhalb einer Woche werden zusammengezählt und mit der Anzahl Schulwochen des Semesters multipliziert.

²Für in die Schulzeit fallende schulfreie Tage erfolgt keine Reduktion.

Art. 14 Elternbeitrag in der Ferienzeit

Der Elternbeitrag für eine "Ganztagesbetreuung Ferienzeit" wird mit der Anzahl Betreuungstage multipliziert.

III.2 Bestimmungen zur Betreuungs- und Elternbeitragsvereinbarung

Art. 15 Betreuungs- und Elternbeitragsvereinbarung

¹Die Art und der Umfang der Betreuung, die Elternbeiträge und deren Fälligkeit sowie allfällige Kündigungsfristen werden mit den Eltern gemäss den Bestimmungen im Anhang 1 zum Elternbeitragsreglement Niederrohrdorf schriftlich vereinbart.

²Die Eltern können aus dem gesamten Betreuungsangebot die Struktur der individuellen Wochenbetreuung vereinbaren.

³Die vereinbarte Betreuungsintensität kann in einem Semester grundsätzlich nicht geändert werden. In begründeten Ausnahmefällen entscheidet die Schulpflege.

⁴Durch die Unterzeichnung der Betreuungs- und Elternbeitragsvereinbarung verpflichten sich die Eltern, den Elternbeitrag gemäss der Vereinbarung über Zahlungsmodus und Betreuungsdauer zu bezahlen.

⁵Kommen die Eltern den vereinbarten Pflichten trotz Aufforderung nicht nach, kann die Gemeinde die Betreuungsvereinbarung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist auflösen.

⁶Wird ein Betreuungsangebot innerhalb der vereinbarten Betreuungsdauer nicht beansprucht, so erfolgt grundsätzlich keine Reduktion des Elternbeitrages. Ausnahmen sind im Anhang 1 zum Elternbeitragsreglement Niederrohrdorf geregelt.

⁷Durch die Unterzeichnung der Betreuungs- und Elternbeitragsvereinbarung geben die Eltern ihr Einverständnis, dass die Gemeindeverwaltung zwecks Berechnung des Elternbeitrages Einblick in ihre Steuerdaten nehmen kann.

Art. 16 Beitragsermässigung, Beitragserlass

Auf begründetes Gesuch hin, kann der Gemeinderat Elternbeiträge reduzieren oder erlassen.

Art. 17 Nicht subventionierte Plätze, Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde

Eltern mit zivil- oder steuerrechtlichem Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde Niederrohrdorf (inkl. Wochenaufenthalter) haben keinen Anspruch auf subventionierte Plätze.

IV. Kindertagesstätten

Art. 18 Grundsätze für Kindertagesstätten

¹ Für Kindertagesstätten, die mit der Gemeinde Niederrohrdorf einen Leistungsvertrag abgeschlossen haben, können Gemeindebeiträge beantragt werden.

² Basis für die Berechnung des Gemeindebeitrages sind die Tarife einer Referenzeinrichtung gemäss Anhang 1. Aufgrund dieser Ansätze wird gemäss Art. 7 ein Elternbeitrag bestimmt. Der Gemeindebeitrag berechnet sich dann als Differenz zwischen dem Volltarif der Referenzreinrichtung und dem berechneten Elternbeitrag.

³ Der Gemeindebeitrag wird direkt an die betreffende Kindertagesstätte ausbezahlt.

⁴ Für die Leistung eines Gemeindebeitrages ist ein Subventionsantrag einzureichen. Der Vertrag mit der gewählten Kindertagesstätte ist dem Gesuch beizulegen.

⁵ Durch die Unterzeichnung des Subventionsantrages geben die Eltern ihr Einverständnis, dass die Gemeindeverwaltung zwecks Berechnung des Gemeindebeitrages Einblick in ihre Steuerdaten nehmen kann.

V. Besondere Bestimmungen

Art. 19 Anhang

Anpassungen am Anhang 1 dieses Reglements liegen in der Kompetenz des Gemeinderates.

Art. 20 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. August 2015 in Kraft.
Die Änderungen treten per 17. November 2017 in Kraft.¹
Die Änderungen treten per 1. Januar 2018 in Kraft.²
Die Änderungen treten per 18. Mai 2018 in Kraft.³

Niederrohrdorf, 14. Mai 2018

Namens der Einwohnergemeinde-Versammlung

Gregor Naef
Gemeindeammann

Hugo Kreyenbühl
Gemeindeschreiber

¹ Anhang 1, III durch Beschluss des Gemeinderates vom 30. Oktober 2017

² Anhang 1, II.1 sowie Anhang 2, Fallbeispiele 1 - 3 durch Beschluss des Gemeinderates vom 18. Dezember 2017

³ Anhang 1, III durch Beschluss des Gemeinderates vom 14. Mai 2018

Anhang 1

Der Gemeinderat Niederrohrdorf,

gestützt auf Art. 2, 7, 15, 18 und 19 des Elternbeitragsreglements für die familienergänzende Kinderbetreuung von Kindergarten- und Primarschulkinder (EBR Niederrohrdorf)

beschliesst:

I. Anwendungsbereich (EBR Niederrohrdorf, Art. 2)

Das EBR Niederrohrdorf wird bei folgenden Angeboten in der Gemeinde Niederrohrdorf angewendet:

- Betreuungsangebote der Schule Niederrohrdorf
- Kindertagesstätten, die mit der Gemeinde einen Leistungsvertrag abgeschlossen haben

II. Betreuungsangebote der Schule Niederrohrdorf

II.1 Einstufung der Betreuungsangebote (EBR Niederrohrdorf Art. 7 Abs. 2)

Bei den definierten Angeboten gelten folgende Einstufungssätze (Basis: Ganzer Tag in einer Tagesstruktur = 100 %) und folgende minimale/maximale Elternbeiträge:

Betreuungsangebot	Einstufungssatz	Minimaler Elternbeitrag	Maximaler Elternbeitrag	Vollkosten
Frühstückstisch	10,5 %	CHF 1.60	CHF 10.50	CHF 17.20
Vormittagsbetreuung	21 %	CHF 3.15	CHF 21.00	CHF 32.00
Mittagstisch	31,5 %	CHF 4.75	CHF 15.75	CHF 29.60
Frühnachmittagsbetreuung	15,75 %	CHF 2.35	CHF 15.75	CHF 24.05
Spätnachmittagsbetreuung	15,75 %	CHF 2.35	CHF 15.75	CHF 24.05
Ferienbetreuung	94,5 %	CHF 14.20	CHF 94.50	CHF 111.10

II.2 Besondere Bestimmungen

1. Kündigungsfristen

Der Austritt ist nur auf Semesterende möglich (Ausnahme: Wegzug). Es existieren keine Kündigungsfristen (Ausnahme: Art. 15 Abs. 5 EBR).

2. Nichtbeanspruchung des Betreuungsangebotes (Art. 15 Abs. 6)

Bei schulbedingten Abwesenheiten vom Betreuungsangebot von 5 und mehr Tagen Dauer (z.B. Klassenlager, Projektwoche) erfolgt bei Meldung an die Betreuungseinrichtung eine entsprechende Reduktion.

Bei Krankheit von über 30 Tagen Dauer erfolgt bei Meldung durch die Eltern an die Leiterin / den Leiter unter Beibringung eines Arzzeugnisses rückwirkend eine entsprechende Reduktion.

3. Schulferien und Gastkinder

Für die Beanspruchung des Betreuungsangebotes während den Schulferien werden mittels separater Betreuungsvereinbarung die entsprechenden Einheiten festgelegt und fakturiert.

Für die Beanspruchung des Betreuungsangebotes durch Gastkinder erfolgt die Fakturierung monatlich. Die Administrationspauschale beträgt CHF 5.00 pro Tag und Familie.

III. Kindertagesstätten

1. Referenzeinrichtung (Art. 18 Abs. 2 EBR)

Als Referenzeinrichtung gilt der Kinderhort Iberg in Melligen. Dessen Tarife werden für die Bestimmung des Gemeindebeitrages beigezogen. Es gelten folgende Tagessätze:

Für Babys bis 18 Monate CHF 118.- pro Tag
Für Kinder ab 18 Monate CHF 98.- pro Tag

2. Kindertagesstätten mit Leistungsvertrag

Mit den folgenden Kindertagesstätten hat die Gemeinde Niederrohrdorf einen Leistungsvertrag abgeschlossen:

- Kinderhortverein Iberg Melligen
- Kinderhort Froschweiher Niederrohrdorf
- Kindertagesstätte Suneblueme Fislisbach
- Kita Verein Rohrdorf (Villa Kunterbunt und Villa Langstrumpf)
- ABB Kinderkrippe Tschitta, Dättwil
- Kita Chinderwält, Dättwil

Anhang 2

Fallbeispiele zu den Betreuungsangeboten der Schule Niederrohrdorf

Fallbeispiel 1: Berechnungsbeispiel Familie Muster

1. Ausgangslage

Hans und Ruth Muster haben 2 Kinder und weisen ein steuerbares Einkommen von CHF 33'000.00 aus. Die Familie verfügt über kein steuerbares Vermögen.

2. Massgebendes Gesamteinkommen

Steuerbares Einkommen zu 100 %	=	CHF	33'000.00
Steuerbares Vermögen zu 10 %	=	CHF	0.00
Massgebendes Gesamteinkommen	=	CHF	33'000.00

3. Leistungsbeitrag

Massgebendes Gesamteinkommen	CHF	33'000.00
Abschöpfungsgrad		1 ‰
<i>Leistungsbeitrag</i>	<i>CHF</i>	<i>33.00</i>

4. Normbeitrag = Basisbeitrag + Leistungsbeitrag

Basisbeitrag	CHF	15.00
Leistungsbeitrag	CHF	33.00
<i>Normbeitrag</i>	<i>CHF</i>	<i>48.00</i>

5. Festlegung Elternbeitrag

Lukas besucht an 2 Tagen den Mittagstisch, Gianna an 3 Tagen den Frühstückstisch, den Mittagstisch und zweimal die Nachmittagsbetreuung. Der Elternbeitrag rechnet sich wie folgt:

	Lukas	Gianna
Normbeitrag Familie	CHF 48.00	CHF 48.00
Frühstückstisch		CHF 5.04 mal 3
Mittagstisch	CHF 15.12 mal 2	CHF 15.12 mal 3
Frühnachmittagsbetreuung		CHF 7.56 mal 2
Spätnachmittagsbetreuung		CHF 7.56 mal 2
Elternbeitrag vor KE	CHF 30.24	CHF 90.72
Kinderermässigung	10 %	10 %
Effektiver Elternbeitrag pro Woche	CHF 27.22	CHF 81.65
Semesterbeitrag (20 Wochen)	CHF 544	CHF 1'633
Semesterbeitrag Total		CHF 2'177

Fallbeispiel 2: Berechnungsbeispiel Familie Müller

1. Ausgangslage

Stefan und Judith Müller haben 2 Kinder und weisen ein steuerbares Einkommen von CHF 110'000.00 aus. Das steuerbare Vermögen liegt bei CHF 50'000.

2. Massgebendes Gesamteinkommen

Steuerbares Einkommen zu 100 %	=	CHF	110'000
<i>Steuerbares Vermögen zu 10 %</i>	=	<i>CHF</i>	<i>5'000</i>
Massgebendes Gesamteinkommen	=	CHF	115'000

3. Leistungsbeitrag

Massgebendes Gesamteinkommen	CHF	115'000
<u>Abschöpfungsgrad</u>		<u>1 ‰</u>
<i>Leistungsbeitrag</i>	<i>CHF</i>	<i>115.00</i>

4. Normbeitrag = Basisbeitrag + Leistungsbeitrag

Basisbeitrag	CHF	15.00
<i>Leistungsbeitrag</i>	<i>CHF</i>	<i>115.00</i>
Normbeitrag	CHF	130.00

5. Festlegung Elternbeitrag

Giovanni besucht an 2 Tagen den Mittagstisch und an einem Tag die Spätnachmittagsbetreuung, Hanna an 2 Tagen den Mittagstisch und einem Tag die Früh- und Spätnachmittagsbetreuung. Der Elternbeitrag rechnet sich wie folgt:

	Giovanni	Hanna
Normbeitrag Familie	CHF 130.00	CHF 130.00
Frühstückstisch		
Mittagstisch	CHF 15.75 mal 2	CHF 15.75 mal 2
Frühnachmittagsbetreuung		CHF 15.75
Spätnachmittagsbetreuung	CHF 15.75	CHF 15.75
Elternbeitrag vor KE	CHF 47.25	CHF 63.00
Kinderermässigung	10 %	10 %
Effektiver Elternbeitrag pro Woche	CHF 42.53	CHF 56.70
Semesterbeitrag (20 Wochen)	CHF 851	CHF 1'134
Semesterbeitrag Total		CHF 1'985

Fallbeispiel 3: Kosten der Ferienbetreuung für Familie Muster

Die Kinder gemäss Fallbeispiel 1 besuchen zusätzlich an 5 Tagen die Ferienbetreuung.

	Lukas	Gianna
Normbeitrag Familie	CHF 48.00	CHF 48.00
Ferienbetreuung	CHF 45.36 mal 5	CHF 45.36 mal 5
Elternbeitrag vor KE	CHF 226.80	CHF 226.80
Kinderermässigung	10 %	10 %
Effektiver Elternbeitrag	CHF 204.10	CHF 204.10
Total		CHF 408.20